

Für das Nachschlagewerk! **14. Nov. 1963** Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Ja

145

Gesetz: BGB § 611; TO.A § 3 Abs. 2; BAT §§ 22, 23; Tarifvertrag Nr. 57 (Bundespost) vom 20. Mai 1955 Abschnitt I, II Abs. 1, 5; Tarifvertrag Nr. 157 a (Bundespost) vom 26. Oktober 1960: § 4 Abs. 1, 4 - technischer Angestellter bei der Bundespost -

Leitsätze:

- 1) Wenn Angestellte bei der Bundespost auf Beamtendienstposten verwendet werden, so sind für die Bewertung der Tätigkeiten auf Beamtendienstposten die Bewertungsrichtlinien der Deutschen Bundespost nebst den dazu erlassenen ergänzenden Verfügungen grundsätzlich allein maßgebend.
- 2) Nehmen die Bewertungsrichtlinien eine sogenannte Schlüsselbewertung vor, bei der nicht eine bestimmte Einzeltätigkeit mit einer bestimmten Besoldungsgruppe bewertet wird, sondern bei der für einen umschriebenen Tätigkeitsbereich mehrere Beamtendienstposten mit verschiedenen Besoldungsgruppen bewertet werden, dann ist es Sache der Bundespost, nach billigem Ermessen zu bestimmen, auf welchem Dienstposten sie den Angestellten verwenden will.

Aktenzeichen: 4 AZR 329/62

Urteil des BAG vom 4. November 1963 IAG Frankfurt/Main



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

4 AZR 329/62

5 Sa 474/61 Frankfurt am Main

Urteilstenor zuge-
stellt am 4. November 1963

gez. Mißler,

Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

145

Urteil

In Sachen

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts gemäß § 128
Abs. 2 ZPO in der Sitzung vom 30. Oktober 1963 durch den
Senatspräsidenten Dr. Poelmann, die Bundesrichter Dr. Martel
und Dr. Auffarth sowie die Bundesarbeitsrichter Willems
und Dr. Sohler für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil
des Landesarbeitsgerichts Frankfurt am Main vom
6. April 1962 - 5 Sa 474/61 - aufgehoben.

Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des
Arbeitsgerichts Frankfurt am Main vom 26. Oktober
1961 - 3 Ca 218/61 - wird zurückgewiesen.

Der Kläger hat auch die Kosten des Berufungs-
und Revisionsverfahrens zu tragen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Tatbestand:

Der inzwischen verstorbene Kläger war seit 1952 technischer Angestellter der Beklagten und arbeitete in der Zeit vom 1. Juli 1960 bis zum 31. Dezember 1960 in der Stromversorgungsanlage der Empfangsfunkstelle E im wesentlichen im Tageswechseleinsatz. Er war dort mit dem Bedienen, Warten und Pflegen der Stromversorgungs- und Maschinenanlagen auf einem Beamtenposten der BesGr. A 5 beschäftigt. Vergütung erhielt er nach VergGr. VIII TO.A.

Der Kläger hat die Ansicht vertreten, er habe auf Grund der von ihm ausgeübten Tätigkeit Anspruch auf Vergütung nach VergGr. VII TO.A, zumal da Arbeitskollegen, die die gleichen Arbeiten wie er ausführten, ebenfalls nach dieser Vergütungsgruppe bezahlt worden seien. Er hat von der Beklagten Zahlung eines Teilbetrages der Vergütungs- differenz zwischen den VergGr. VII und VIII für die Zeit vom 1. Juli bis 31. Dezember 1960 in Höhe von 546,-- DM verlangt.

Die Beklagte hat um Abweisung der Klage gebeten. Sie macht geltend, der Kläger sei auf einem der Schlüsselbewer- tung unterliegenden Beamtenposten beschäftigt gewesen; daher komme es für die Frage einer Höhergruppierung auf die Bewertung der von ihm überwiegend ausgeübten Tätigkeit an. Insoweit habe sich ergeben, daß der Kläger überwiegend Arbeiten geleistet habe, die der BesGr. A 5 zuzurechnen seien. Diese Tätigkeit entspreche der VergGr. VIII, so daß das Verlangen des Klägers auf Höhergruppierung unbegründet sei.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Auf die Berufung des Klägers hat das Landesarbeitsgericht durch Urteil vom 6. April 1962 die Beklagte verurteilt, an den Kläger 546,-- DM Restgehalt für die Zeit vom 1. Juli bis 31. Dezember 1960 zu zahlen.

Mit der zugelassenen Revision erstrebt die Beklagte die Wiederherstellung des arbeitsgerichtlichen Urteils, während der Kläger um Zurückweisung der Revision bittet.



Entscheidungsgründe:

Die Revision ist begründet.

Wenn das Berufungsgericht zu dem Ergebnis kommt, daß dem Kläger die VergGr. VII TO.A zustehe, so kann das keine Zustimmung finden.

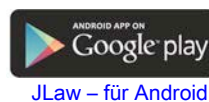
Die Vergütungsansprüche des Klägers richteten sich in der Zeit vom 1. Juli bis 30. September 1960 nach dem für sein Arbeitsverhältnis geltenden Tarifvertrag Nr. 57 vom 20. Mai 1953 (Amtsblatt BMP Ausgabe A S. 261) in der Fassung der Protokollerklärung vom 22. März 1958. Abschnitt I dieses Tarifvertrags regelt die Ersteinreihung und Höhergruppierung der auf Ange-stelltendienstposten beschäftigten Angestellten nach den in der Anlage 1 a zur TO.A aufgeführten Tätigkeitsmerkmalen. Bei dieser Anlage 1 a handelt es sich, wie der Senat im Urteil vom 30. November 1960 (AP Nr. 1 zu § 3 TO.A Bundespost) entschieden hat, nicht um einen Bestandteil der TO.A, sondern um eine in der "Besonderen Dienstordnung der Deutschen Reichspost (SDO)" erlassene Vergütungsordnung, die teils die in der Anlage 1 zur TO.A enthaltenen Tätigkeitsmerkmale, soweit sie für den Postdienst in Betracht kommen, wiederholt, teils durch Aufstellung neuer Tätigkeitsmerkmale die Besonderheiten des Dienstes bei der Postverwaltung berücksichtigt. Auf Abschnitt I des Tarifvertrags Nr. 57, der also im Rahmen seines Anwendungsbereichs die Vergütungsordnung der SDO (Anlage 1a zur TO.A) auf die Tarifvertragsebene hebt, konnte der Kläger seine Ansprüche jedoch nicht stützen, da er nach den Feststellungen des angefochtenen Urteils nicht auf einem Angestelltendienstposten, sondern auf einem Beamtendienstposten tätig war.

Hinsichtlich der auf Beamtendienstposten beschäftigten Angestellten bestimmt Abschnitt II des Tarifvertrags Nr. 57 in Ziffer 1:

"Für die Höhergruppierung der auf Beamtendienstposten verwendeten Angestellten gilt, wenn die Anlage 1a zur TO.A keine ausdrücklichen Bestimmungen über die Einreihung enthält, folgendes:

Es sind einzureihen..."

Die weitere Regelung sieht dann die Höhergruppierung in die VergGr. VIII - IV b nicht nach Tätigkeitsmerkmalen, sondern nach der Dauer der ununterbrochenen Beschäftigung auf einem



Dienstposten der BesGr. A 5 - A 10 vor. Außerdem setzt das Aufrücken in die VergGr. VII und höher noch die vorhergehende Ableistung einer dreijährigen Postdienstzeit voraus.

Nach dieser tariflichen Regelung sind also, worauf der Senat in dem genannten Urteil vom 30. November 1960 bereits hingewiesen hat, auch für die Höhergruppierung der auf Beamtendienstposten verwendeten Angestellten die Tätigkeitsmerkmale der Anlage 1 a dann maßgebend, wenn diese ausdrückliche Bestimmungen über die Einreihung enthält. Fehlt es daran, so richtet sich das Aufrücken der auf Beamtendienstposten tätigen Angestellten bis zur VergGr. IV b ausschließlich nach der Regelung des Abschnitts II.

Die Tarifvertragsparteien haben also für die Beschäftigung auf Angestellten- und Beamtendienstposten unterschiedliche Vergütungssysteme aufgestellt. Dabei ist die Regelung für Angestellte auf Beamtendienstposten insofern günstiger, als sie gegebenenfalls nicht nur auf dem Wege über die Erfüllung der Tätigkeitsmerkmale der Anlage 1 a eine Höhergruppierung erlangen können, sondern auch auf dem Wege über eine Verwendung auf einem höheren Beamtendienstposten, selbst wenn sie gar nicht die Tätigkeitsmerkmale der dann in Frage kommenden höheren Vergütungsgruppe erfüllen.

Im vorliegenden Falle nimmt nun das Landesarbeitsgericht zutreffend an, daß der Kläger den geltend gemachten Anspruch aus der Anlage 1 a zur TO.A nicht herleiten konnte. Wenn Abschnitt II Ziff. 1 des Tarifvertrags Nr. 57 eine "ausdrückliche Bestimmung über die Einreihung" in der Anlage 1a verlangt, so soll es nach dem Sinn dieser Vorschrift bei der Bewertung durch Tätigkeitsmerkmale auch für die auf Beamtendienstposten verwendeten Angestellten insoweit verbleiben, als die Tätigkeit für alle vorkommenden Fälle eindeutig umschrieben ist. Das ist z.B. dann der Fall, wenn der Arbeitsplatz genau bezeichnet ist. Dagegen kann bei Verwendung allgemeiner (unbestimmter) Rechtsbegriffe die Subsumtion eines Sachverhalts unter die Tätigkeitsmerkmale nur von Fall zu Fall erfolgen, weil sie eine auf den Besonderheiten des Einzelfalles aufbauende Wertung erfordert. In solchen Fällen greift also



die Regelung des Tarifvertrags Nr. 57 Abschnitt II Platz. Das gilt erst recht, wenn eine Einstufung nur im Wege der Lückenausfüllung möglich wäre (vgl. BAG AP Nr. 2, 3 zu § 3 TO.A Bundespost). Eine in dem erörterten Sinne eindeutige Umschreibung der vom Kläger ausgeübten Tätigkeit ist indessen in der Anlage 1 a zur TO.A nicht enthalten. Damit scheidet diese als Anspruchsgrundlage für die Klage aus.

Aber auch auf Abschnitt II des Tarifvertrags Nr. 57 kann sich der Kläger nicht stützen. Danach ist ein Angestellter in die vom Kläger begehrte VergGr. VII nach einer ununterbrochenen Beschäftigung von 6 Monaten auf einem Dienstposten der BesGr. A 6 oder höher einzureihen, sofern er vor dieser Beschäftigung eine dreijährige Postdienstzeit abgeleistet hat. Zwar ist das letztgenannte Erfordernis erfüllt, weil der Kläger seit dem 3. Januar 1952 als technischer Angestellter in den Diensten der Beklagten stand. Mit Recht weist aber die Revision darauf hin, daß der Kläger nach dem unstreitigen Tatbestand des angefochtenen Urteils auf einem Beamten dienstposten der BesGr. A 5 und nicht der BesGr. A 6 verwendet wurde. Es fehlt daher an dieser wesentlichen Voraussetzung für eine Höhergruppierung in die VergGr. VII TO.A.

Entgegen der Auffassung des Berufungsgerichts läßt sich etwas anderes auch nicht aus den in der Zeit bis zum 30. September 1960 geltenden Bewertungsrichtlinien der Beklagten entnehmen. Gemäß Abschnitt II Ziff. 5 des Tarifvertrags Nr. 57 gelten für die Bewertung der Tätigkeiten auf Beamten dienstposten die Richtlinien für die Bewertung der Dienstposten im Bereich der Deutschen Bundespost (Bewertungsrichtlinien) nebst den dazu ergangenen ergänzenden Verfügungen. Die Bewertungsrichtlinien sind demnach kraft ausdrücklicher Bestimmung Inhalt des Tarifvertrags Nr. 57. Das bedeutet, daß die von der einen Partei einseitig erlassenen Bewertungsrichtlinien für die Frage, wie ein Beamten dienstposten, auf dem ein Angestellter tätig ist, zu bewerten ist, allein maßgebend sind.

Nach dem dem angefochtenen Urteil zugrundeliegenden Sachverhalt übte der Kläger eine Tätigkeit aus, die unter die Position Nr. 7200 a (neu) der bis zum 30. September 1960 geltenden Bewertungsrichtlinien fiel. In dieser Position heißt



- 6 -

es:

"Betriebsaufsicht und Werkstattleitung; mittlerer technischer Dienst bei Maschinen-, Aufzugs-, Förder-, Rohrpost-, Licht-, Heiz-, Kraft- und Stromversorgungsanlagen sowie bei Flurfördermitteln".

Erforderliche Dienstposten	A 5	A 6	A 7	A 8
1	-	1	-	-
2	1	1	-	-
3	1	1	1	-
4	1	2	1	-
5	1	2	1	1
6	1	3	1	1
7	1	3	2	1
8	2	3	2	1
9	2	4	2	1
10	2	5	2	1

Während die Bewertungsrichtlinien sonst in den meisten Fällen einer bestimmten Tätigkeit eine bestimmte Besoldungsgruppe zuweisen, sieht die Position Nr. 7200 a (neu), die überwiegend Arbeitsgruppen zum Gegenstand hat, von einer solchen Einzelbewertung ab. Vielmehr erfolgt die Bewertung der im Rahmen der genannten Position erfaßten Arbeiten nach Art eines Schlüssels sozusagen abstrakt, indem z.B. einer Gruppe von 6 Mann, um die es sich nach den Feststellungen des Berufungsurteils im vorliegenden Fall handelt, insgesamt ein Beamtendienstposten der BesGr. A 5, drei der BesGr. A 6, einer der BesGr. A 7 und einer der BesGr. A 8 zugewiesen werden. Daß diese Bewertung der in der Position Nr. 7200 a (neu) angesprochenen Tätigkeiten etwa nicht im Einklang mit infolge der Einbeziehung der im wesentlichen Beamtendienstposten betreffenden Bewertungsrichtlinienⁱⁿ den Tarifvertrag Nr. 57 mittelbar anwendbaren Vorschriften des Beamtenrechts stünde oder nicht den in den Bewertungsrichtlinien enthaltenen allgemeinen Bestimmungen über das Bewertungsverfahren entspräche, ist nicht ersichtlich.

Weil nach den getroffenen Feststellungen 5 Arbeitskollegen des Klägers dieselbe Tätigkeit wie er selbst ausüben, jedoch auf höher bewerteten Dienstposten beschäftigt werden,

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



meint das Berufungsgericht, aus der dargestellten Schlüsselbewertung der Dienstposten ergebe sich nicht, ob die Beklagte mit Rücksicht auf die konkrete Tätigkeit den Dienstposten, auf dem der Kläger verwendet worden sei, richtig mit der BesGr. A 5 bewertet habe. Es kann dahingestellt bleiben, was das Berufungsgericht hier mit "derselben Tätigkeit" meint. Insbesondere braucht nicht untersucht zu werden, ob damit nicht lediglich gesagt wird, der Kläger und seine Arbeitskollegen übten dieselbe, d.h. die Tätigkeit aus, die in der Beschreibung am Kopf der Position umrissen ist, ohne daß damit die konkreten Tätigkeiten sich voll und ganz decken müßten. Denn es ist zwar richtig, daß der Position Nr. 7200 a (neu) anhand der Tätigkeitsbeschreibung nicht unmittelbar entnommen werden kann, wie der einzelne Dienstposten einer Dienstpostengruppe der auf diesem Dienstposten ausgeübten Tätigkeit nach bewertet worden ist. Aber darauf kommt es auch nicht an. Wenn nämlich nach Abschnitt II Ziffer 5 des Tarifvertrags Nr. 57 für die Bewertung der Tätigkeiten auf Beamtendienstposten die Bewertungsrichtlinien maßgebend sind, und wenn deren Aufstellung der Beklagten eingeräumt ist, dann entspricht es nur dem Sinn dieser tariflichen Regelung, wenn es bei Schlüsselbewertungen der vorliegenden Art der Entscheidung der Beklagten überlassen bleibt, welche Tätigkeit sie im Einzelfall mit welcher BesGr. in dem von der Position Nr. 7200 a (neu) gezogenen Rahmen bewertet, d.h. auf welchen Dienstposten sie die einzelnen Angestellten oder Beamten verwendet. Das ist auch zweckentsprechend, wenn man beachtet, daß je nach der Größe der Dienststelle mit Aufgaben der genannten Position die dort anfallenden einzelnen Tätigkeiten sehr unterschiedlich und damit sehr verschiedenwertig sein können, und daß demzufolge eine vorherige spezielle Dienstpostenbewertung jedes einzelnen unter die Tätigkeitsbeschreibung fallenden Arbeitsplatzes auf Schwierigkeiten stößt. Allerdings kann die Beklagte bei der Entscheidung, auf welchem Dienstposten sie einen Angestellten führen will, nicht nach freiem Belieben verfahren. Vielmehr ist in entsprechender Anwendung der Grundgedanken des § 315 Abs. 1, Abs. 3 BGB zu fordern, daß sie



diese Entscheidung, durch die die Höhe der von der Beklagten zu gewährenden Vergütung bestimmt wird, nach billigem Ermessen trifft. Die Verwendung eines Angestellten auf einem Beamten-dienstposten innerhalb der hier in Rede stehenden Schlüssel-bewertung kann daher von den Arbeitsgerichten auch nur darauf-hin nachgeprüft werden, ob sich die Einweisung und Beschäfti-gung des Klägers auf einem mit BesGr. A 5 bewerteten Dienst-posten im Rahmen des billigen Ermessens hält. Wenn das nicht der Fall ist, hat das Gericht die erforderliche Bestimmung durch Urteil zu treffen. Dafür, daß im vorliegenden Falle die Verwendung des Klägers auf einem Dienstposten der BesGr. A 5 nicht der Billigkeit entspricht, ergeben sich jedoch weder aus dessen Vortrag noch aus den Feststellungen des angefochtenen Urteils irgendwelche Anhaltspunkte.

Geht man hiervon aus, dann ist es auch unrichtig, wenn das Berufungsgericht ausführt, die Beklagte habe in den Be-wertungsrichtlinien selbst zu erkennen gegeben, daß sie die Tätigkeit des Klägers in erster Linie als eine solche nach BesGr. A 6 bewerte, weil sie in dem Stellenkegel der Posi-tion Nr. 7200 a (neu) für die dort erfaßten Arbeiten über-wiegend Stellen der BesGr. A 6 eingesetzt habe; der Kläger sei daher so zu behandeln, als ob er auf einem Dienstposten der BesGr. A 6 verwendet würde. Diese Auffassung widerspricht der Regelung des Tarifvertrags Nr. 57. Denn dieser hat die Bewertungsrichtlinien zu seinem Bestandteil gemacht. Damit gehört es aber auch zum Inhalt dieses Tarifvertrags, daß die Beklagte, wie erörtert, bei Schlüsselbewertungen der vorlie-genden Art mit der Zuweisung eines Dienstpostens an einen Angestellten die konkrete Tätigkeit jeweils von Fall zu Fall nach ihrem billigen Ermessen bewertet. Das angefochtene Urteil greift daher in unzulässiger Weise in die von der Beklagten tarifgemäß vorgenommene Bewertung ein, wenn es meint, diese habe nicht nach BesGr. A 5, wie die Beklagte annehme, sondern nach BesGr. A 6 zu erfolgen, nur weil die Mehrzahl der Dienst-posten so bewertet worden sei. Im übrigen trifft es auch nicht zu, daß die in Position Nr. 7200 a (neu) angesprochene Tätigkeit überwiegend nach BesGr. A 6 bewertet wird. Denn wenn mehr als ein Dienstposten erforderlich ist, dann hat mindestens die



Hälfte, in einigen Fällen sogar mehr als die Hälfte der Dienstposten eine andere Bewertung als nach BesGr. A 6 erfahren. Aus der vom Berufungsgericht vertretenen Auffassung ergibt sich auch die befremdliche Folge, daß ein unter die Position Nr. 7200 a (neu) fallender Angestellter, der auf einem Dienstposten der BesGr. A 7 oder A 8 verwendet wird, sich so behandeln lassen müßte, als ob er auf BesGr. A 6 geführt würde. Er würde dann trotz seiner Verwendung auf einem höheren Dienstposten die tariflich vorgesehenen Höhergruppierungsansprüche, die bis zur VergGr. VI a (bzw. Tarifvertrag Nr. 157a V c) gehen, nicht haben. Daß dies der Wille der Tarifvertragsparteien gewesen sei, kann nicht angenommen werden. Abschnitt II des Tarifvertrags Nr. 57 bietet daher der Klage keine Grundlage.

Das gilt in gleicher Weise für den Tarifvertrag Nr. 157 a vom 26. Oktober 1960 (Amtsblatt BMP Ausgabe A S. 805), der hier für die Zeit vom 1. Oktober bis 31. Dezember 1960 in Betracht kommt. Dieser Tarifvertrag bestimmt in § 4:

"(1) Für die Höhergruppierung der auf Beamtendienstposten beschäftigten Angestellten gilt folgendes:

Es sind höherzugruppieren

....

nach VergGr. VII

Angestellte nach einer Postdienstzeit von 2 Jahren und 6 Monaten, wenn sie insgesamt 6 Monate auf einem Dienstposten der Besoldungsgruppe A 6 oder höher beschäftigt worden sind.

....

(4) Für die Bewertung der Tätigkeiten auf Beamtendienstposten gelten die Bewertungsrichtlinien in ihrer jeweiligen Fassung. Unabhängig hiervon sind Angestellte, die nicht nur vorübergehend eine höherwertige Tätigkeit ausüben, höherzugruppieren, wenn sie die entsprechenden Tätigkeitsmerkmale in der Anlage 1 a zur TO.A erfüllen. Dabei ist von den nach Abs. 1 erforderlichen Anlauffristen abzusehen.

...."

Anders als nach Abschnitt II Ziff. 1 des Tarifvertrags Nr. 57 braucht also nach § 4 Abs. 4 Satz 2 des Tarifvertrags Nr. 157 a, wenn die Höhergruppierung eines Angestellten auf einem Beamtendienstposten in Frage steht, nicht mehr in erster Linie geprüft zu werden, ob diese nach Anlage 1 a zur

TO.A möglich ist. Vielmehr kann nunmehr der Weg zur Höhergruppierung über die Verwendung auf einem höheren Beamtendienstposten unabhängig von dem Weg über die Erfüllung der Tätigkeitsmerkmale der erwähnten Anlage beschritten werden. § 4 Abs. 4 Satz 2 des Tarifvertrags Nr. 157 a fordert auch nicht mehr wie Abschnitt II Ziff. 1 des Tarifvertrags Nr. 57 eine "ausdrückliche Bestimmung über die Einreihung" in der Anlage 1 a, sondern läßt die Erfüllung der "entsprechenden Tätigkeitsmerkmale" der Anlage genügen. Diese kommt demnach bei einer Höhergruppierung in Betracht, sofern der Angestellte auf Grund seiner Tätigkeit unter eine der dort aufgeführten Fallgruppen gebracht werden kann, auch wenn die Merkmale allgemeine (unbestimmte) Rechtsbegriffe enthalten. Da jedoch die Tätigkeit des Angestellten den Merkmalen der Anlage 1a "entsprechen" muß, scheidet diese hier ebenfalls dann aus, wenn die Einstufung nur im Wege der Lückenausfüllung erfolgen könnte. Das ist um so mehr anzunehmen, als sonst die in § 4 Abs. 1 des Tarifvertrags Nr. 157 a vorgesehene Möglichkeit für Angestellte auf Beamtendienstposten, ohne Erfüllung der Tätigkeitsmerkmale der Anlage 1a in eine höhere Vergütungsgruppe aufzurücken, weitgehend ihre praktische Bedeutung verlieren würde. Indessen konnte der Kläger auch unter der Herrschaft des in Rede stehenden Tarifvertrags seinen Anspruch nicht aus der Anlage 1 a zur TO.A herleiten. Denn die VergGr. VII aaO enthält keine Fallgruppe, deren Merkmale der Tätigkeit des Klägers in dem erörterten Sinne entsprechen.

Aber auch § 4 Abs. 1 des Tarifvertrages Nr. 157 a kann der Klage nicht zum Erfolg verhelfen. Der Anwendung dieser Vorschrift steht wie bei Abschnitt II des Tarifvertrags Nr. 57 schon entgegen, daß der Kläger nicht auf einem Beamtendienstposten der BesGr. A 6, sondern auf einem der BesGr. A 5 verwendet wurde. Daß die hier in Betracht kommende Position der Bewertungsrichtlinien der Beklagten, die ab 1. Oktober 1960 statt der Nr. 7200 a (neu) die Nr. 7203 bekommen hat, in der Tätigkeitsbeschreibung eine gewisse Änderung erfahren hat, ist für die Klage ohne Bedeutung. Denn für die dort erfaßten Tätigkeiten, nämlich



"Betriebs- und Werkstattleitung; Prüf- und Kontrolldienst, Beseitigen von Störungen sowie sonstiger mittlerer handwerklicher Dienst bei technischen Anlagen",

Arbeiten also, die unstreitig auch vom Kläger ausgeübt worden sind, ist eine Schlüsselbewertung genau desselben Inhalts wie bei der früheren Position Nr. 7200 a (neu) beibehalten worden. Daher hat hinsichtlich der rechtlichen Würdigung der am 1. Oktober 1960 in Kraft getretenen Bewertungsrichtlinien dasselbe zugelten wie für die bis zu diesem Zeitpunkt in Kraft befindliche Fassung, so daß auf die dazu gemachten Ausführungen verwiesen werden kann,

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 91, 97 Abs. 1 ZPO.

gez. Dr. Poelmann

Dr. Auffarth

Dr. Martel

Willems

Dr. Sohler

